

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Eing.: 15. Feb. 2018

Zl.:

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „KICK BOX UNION HALLEIN“ (KBU-Hallein).
- b) Er hat seinen Sitz in Hallein und erstreckt seine Tätigkeit und Wirkungsgrad auf das Gebiet der Stadt Hallein und Umgebung, bei Sektionen und Zweigvereine darüber hinaus.
- c) Die Tätigkeit der KBU-Hallein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und beruht auf demokratischer Basis.
- d) Die Errichtung von Sektionen und Zweigvereinen außerhalb der Stadt Hallein und Umgebung ist möglich, wobei für diese (Sektionen und Zweigvereine) die Statuten der KBU-Hallein gelten.

### § 2: Sinn und Zweck

Pflege und Förderung des Kickboxsports und der Selbstverteidigung jeglicher erlaubten Art und allgemeiner Fitness. Es ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- b) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
  - b. Veranstaltungen von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen.
  - c. Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften sowie sportliche Veranstaltungen wie z.B. Schulungen, Seminare, Gürtelprüfungen, Workshops usw....etc....
  - d. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigener Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art.
    - i. *Es ist auch für die Sektionen und Zweigvereine möglich, eine Homepage sowie andere elektronische Medien (z.B. Facebook) zu betreiben.*
- c) Als materielle Mittel dienen:
  - a. Mitgliedsgebühren und Beitrittsgebühren
  - b. Erträge aus den verschiedenen Veranstaltungen
  - c. Zuwendungen bzw. Förderungszuschüsse aus div. Institutionen
  - d. Eingehobene Gebühren und Abgaben
  - e. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse
  - f. Warenabgabe (Buffet f. Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
  - g. Veranstaltungen
  - h. Werbung jeglicher Art
  - i. Sponsoring
  - j. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon

- d) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt (Ausnahme = Aufwandsentschädigungen für Trainer und Funktionäre). Bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder: ... als ordentliche Mitglieder gelten jene, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilhaben.
  - Außerordentliche Mitglieder: ... sind Personen, die den Verein vor allem durch finanzielle Förderungen (wie z.B. erhöhten Mitgliedsbeitrag) unterstützen.
  - Ehrenmitglieder: ... sind Personen oder Körperschaften, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu einem unabhängigen, demokratischen, freien Staat Österreich bekennen, die unbescholten sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur spätestens zwei Wochen vor Semesterende (Februar bzw. Juli) erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam – der festgelegte Mitgliedsbeitrag muss somit für das weitere Semester bezahlt werden.
- c) Ohne eine ordentliche schriftliche Kündigung ist ein Vereinswechsel nicht gestattet.

d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Vereinsschädigendes Verhalten
- b. den Kickboxsport schädigendes Verhalten
- c. unehrenhaftes Verhalten
- d. grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
- e. den Weisungen des Vorstandes nicht Folge zu leisten
- f. wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht das Recht zu, die ausstehenden Beträge einzufordern.
- g. Diskriminierung, Mobbing und extremistisches Verhalten.

e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

f) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die allgemeine Verständigung bzw. Sprache ist in Deutsch (in Ausnahmefällen Englisch) zu halten.

b) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und die Einrichtung des Vereins (zu den vorgeschriebenen Zeiten) zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu – vorausgesetzt, Sie sind mündig volljährig. Eine Vertretung mit Vollmacht zum Stimmrecht ist nicht möglich bzw. zulässig. Die Wahlberechtigten müssen bei der Generalversammlung bzw. bei Neuwahlen körperlich anwesend sein.

c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.

d) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- h) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Änderung der Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse usw. dem Vorstand prompt zu melden.
- i) Jedes Mitglied ist verpflichtet kickboxspezifische Kleidung zu tragen.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

- a) Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### **§ 9: Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen vier Wochen statt.
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Fax, Post, Messenger, Social-Media Dienste sowie allfällige neue Kommunikationsarten oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-, Post-, Mailadresse oder sonstiges) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche sowie Ehrenmitglieder, welche mündig volljährig und körperlich anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/Ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10: Aufgaben der Generalversammlung

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung der Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahres – oder Rechnungsabschlusses, sowie Beschlussfassung darüber unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für registrierte, ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Allfälliges

#### § 11: Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitglieder, und zwar aus Obmann/Obfrau und dem/der Kassier/in.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- c) Ein Insich-Geschäft ist mit der Zustimmung des zweiten Vorstandmitgliedes möglich.
- d) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre – Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- e) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau bei Verhinderung von seinem/seiner/Ihrem/Ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden - jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- h) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- i) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- j) Die Generalversammlung kann Jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstand bzw. Vorstandmitglied in Kraft.
- k) Die Vorstandmitglieder können Jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Kassier/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, in Geldangelegenheiten gleichfalls. Insich-Geschäfte sind mit der Zustimmung des zweiten Vorstandmitglieds möglich.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. b) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- f) Falls kein Schriftführer vorhanden ist, kann der/die Obmann/Obfrau sowie der/die Kassier/in die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands führen. Außerdem ist es möglich, kurzfristig ein Mitglied der Generalversammlung (mit der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit) für die Dauer der Generalversammlung zum Schriftführer zu ernennen.
- g) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### § 14: Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –

mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. i) und k).

### **§ 15: Schiedsgericht**

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

### **§ 17: Datenschutz**



a)

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion, E-Mail und Telefonnummer im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

b) Der Verein informiert die Presse bzw. div. Zeitungen über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie auch auf Social-Media, Messenger-Dienste sowie allfälliger neuer Kommunikationsarten veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen (**Betrifft ausschließlich Punkt b) vom § 17.**) Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden in der Homepage sowie Social-Media etc....des Vereins nicht angeführt bzw. entfernt.